Geschäftsverteilung und Besetzung der Kammern des Bayerischen Verwaltungsgerichts München für das Geschäftsjahr 2026

in der Fassung des Beschlusses vom 12.12.2025

29.01.2026,

05.02.2026,

19.02.2026,

23.03.2026,

27.04.2026,

21.05.2026,

24.06.2026,

16.07.2026,

27.07.2026

1. Geschäftsverteilung

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

a) Verteilung der Sachgebiete auf die Kammern

Kammer 1

1.	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, staatliche und kommunale Zuwendungen hierbei nur folgende Programme: Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen (sämtliche Phasen) und Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes (November- und Dezemberhilfe) und damit zusammenhängende Verfahren, jeweils mit den Anfangsbuchstaben **A – C** der Namen der Kläger bzw. Antragsteller, soweit nicht Kammer 13 zuständig ist	04 11
2.	Verordnung über Feuerbeschau	05 25
3.	Zweckentfremdungsrecht	05 60
4.	Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung Fragen der in die Zuständigkeit dieser Kammer fallenden Rechtsgebiete sind)	09 10
5.	Baurecht (ohne Erschließungsbeitragsrecht und ohne Baugenehmigungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach dem BImSchG) einschließlich der dazu ergangenen Nebenbestimmungen, wasserrechtlicher Erlaubnisse für die Abwasserbeseitigung in Verbindung mit Einzelbauvorhaben und Streitigkeiten über die Zulassung und Überwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit sog. Einheimischenmodellen	09 20
6.	Städtebauförderungsrecht	09 20
7.	Denkmalschutzrecht (soweit nicht Kammer **29**, dort Nr. 10, zuständig ist)	09 40
8.	Abgeschlossenheitsbescheinigungen	09 80
9.	Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 10

Zu vorstehenden Sachgebieten 05 25 bis 10 10 aus folgenden Gebieten:

Lkr. Altötting
Große Kreisstadt Bad Reichenhall
Lkr. Berchtesgadener Land
Stadt Burghausen
Lkr. Freising
Große Kreisstadt Freising
Stadt Rosenheim
Lkr. Rosenheim
Lkr. Traunstein
Große Kreisstadt Traunstein

10.	Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist	09 60
11.	Städtebauliche Verträge einschließlich Nachfolgelastenverträge, soweit nicht Kammer **28** zuständig ist	09 70

Kammer 2

derzeit nicht besetzt

Kammer 3

1.	Schulrecht außer Ausbildungsförderung, Schulfinanzierungsgesetz, soweit nicht die Kammer **31** zuständig ist	02 10
2.	Prüfungswesen im Schulrecht (soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist)	02 11
3.	Schülerbeförderung und Kosten für Lehrmittel	02 12
4.	Hochschulrecht außer Ausbildungsförderung (soweit nicht die Kammer **5** zuständig ist)	02 20
5.	Prüfungswesen im Hochschulrecht (soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist) sowie Prüfung nach den Approbationsordnungen zu akademischen Heilberufen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychotherapeuten, Apotheker)	02 21
6.	Anerkennung ausländischer akademischer Grade einschließlich der Anerkennung ausländischer Grade von Heimatvertriebenen	02 22
7.	Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen	02 23
8.	Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren)	03 10
9.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder: - **Ägypten** - **Libyen**	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Kammer 4

1.	Prüfungsrecht (Einstellungs-, Zwischen- und Qualifikationsprüfungen i.S. des Bayer. Beamtengesetzes, Anerkennung entsprechender ausländischer Prüfungen und Erste Juristische Staatsprüfung sowie Fachprüfungen für Verwaltungsangestellte)	02 21
2.	Ausländerrecht der Personen, deren Familienname mit den Buchstaben **C, G, R, S** und **W** beginnt	06 00
3.	Laufbahnprüfungen und Prüfungen, die als solche gelten (Bundesbeamte)	13 11
4.	Laufbahnprüfungen und Prüfungen, die als solche gelten (Soldaten)	13 21
5.	Laufbahnprüfungen und Prüfungen, die als solche gelten (Landesbeamte)	13 31
6.	Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	13 50
7.	Recht der Kriegsdienstverweigerung	13 51
8.	Zivildienstrecht	13 52
9.	Kriegsfolgenrecht	15 60
10.	Lastenausgleichsrecht einschließlich Reparationsschädenrecht	15 61
11.	Häftlingshilfe und strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz	15 62
12.	Recht der Vertriebenen und Flüchtlinge	15 63
13.	Kriegsfolgenbereinigungsgesetz	15 64
14.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land: - **Irak**	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Kammer 5

1.	Versorgungsrecht der kommunalen und berufsständischen Versorgungseinrichtungen (inklusive Beitragsstreitigkeiten) einschließlich der Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	01 70
2.	Verfahren der Konkurrentenstreitigkeiten von Professoren	02 20
3.	Recht der Beamten nach Landesrecht und der Kirchenbeamten; Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes	13 30
4.	Beförderungen	13 32
5.	Versetzungen und Abordnungen	13 33
6.	Besoldung und Versorgung (Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz)	13 34
7.	Recht der Richter	13 40
8.	Beförderungen	13 42
9.	Versetzungen und Abordnungen	13 43

10.	Besoldung und Versorgung	13 44
11.	Recht der Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes	13 70
12.	Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richter-, Staatsanwalts- und der Präsidialräte	13 90
13.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land: - **Uganda**	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Kammer 6

1.	Rundfunkbeitragsrecht, Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht	02 50
2.	Recht der Fahrerlaubnisse (einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen)	05 51

Zu 02 50 bis 05 51
die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben
A – K der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

Kammer 7

1.	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	01 20
2.	Kommunalrecht, einschließlich Recht der kommunalen Zusammenarbeit	01 40
3.	Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände / kommunale Gebietskörperschaften	01 41
4.	Kommunalaufsichtsrecht; Akte der Kommunalaufsicht, die auf bestimmte Maßnahmen abzielen, folgen der Zuständigkeit für das Recht der Maßnahme	01 42
5.	Kommunalwahlrecht	01 43
6.	Kommunaler Finanzausgleich (ohne Einzelzuwendungen nach FAG)	01 44
7.	Sparkassenrecht	01 50
8.	Recht der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist)	01 70
9.	Jagdrecht	04 40
10.	Waffen- und Beschussrecht sowie Sprengstoffrecht	05 11
11.	Personenstandsrecht	05 30

12.	Melderecht	05 33
13.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder: - **Bangladesch** - **Myanmar**	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Kammer 8

1.	Verordnung über Feuerbeschau	05 25
2.	Zweckentfremdungsrecht	05 60
3.	Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung Fragen der in die Zuständigkeit dieser Kammer fallenden Rechtsgebiete sind)	09 10
4.	Baurecht (ohne Erschließungsbeitragsrecht und ohne Baugenehmigungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach dem BImSchG) einschließlich der dazu ergangenen Nebenbestimmungen, wasserrechtlicher Erlaubnisse für die Abwasserbeseitigung in Verbindung mit Einzelbauvorhaben und Streitigkeiten über die Zulassung und Überwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit sog. Einheimischenmodellen	09 20
5.	Städtebauförderungsrecht	09 20
6.	Denkmalschutzrecht (soweit nicht Kammer **29**, dort Nr. 10, zuständig ist)	09 40
7.	Abgeschlossenheitsbescheinigungen	09 80
8.	Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 10

Zu vorstehenden Sachgebieten 05 25 bis 10 10 aus folgendem Gebiet:
Landeshauptstadt München ohne die der Kammer **29** zugeteilten Stadtbezirke

9.	Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist	09 60

Kammer 9

1.	Verordnung über Feuerbeschau	05 25
2.	Zweckentfremdungsrecht	05 60
3.	Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung Fragen der in die Zuständigkeit dieser Kammer fallenden Rechtsgebiete sind)	09 10

4.	Baurecht (ohne Erschließungsbeitragsrecht und ohne Baugenehmigungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach dem BImSchG) einschließlich der dazu ergangenen Nebenbestimmungen, wasserrechtlicher Erlaubnisse für die Abwasserbeseitigung in Verbindung mit Einzelbauvorhaben und Streitigkeiten über die Zulassung und Überwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit sog. Einheimischenmodellen	09 20
5.	Städtebauförderungsrecht	09 20
6.	Denkmalschutzrecht (soweit nicht Kammer **29**, dort Nr. 10, zuständig ist)	09 40
7.	Abgeschlossenheitsbescheinigungen	09 80
8.	Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 10

Zu vorstehenden Sachgebieten 05 25 bis 10 10 aus folgenden Gebieten:

Lkr. Ebersberg
Lkr. Eichstätt
Große Kreisstadt Eichstätt
Stadt Ingolstadt
Lkr. Miesbach
Lkr. München
Lkr. Neuburg-Schrobenhausen
Große Kreisstadt Neuburg/Donau
Lkr. Pfaffenhofen/Ilm
Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm
Gmd. Vaterstetten

9.	Örtlich nicht bezogene Baurechtsstreitigkeiten	09 20
10.	Örtlich nicht bezogene denkmalschutzrechtliche Streitigkeiten	09 40
11.	Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist	09 60
12.	Bergrecht	10 10

Kammer 10

1.	Film- und Presserecht	02 40
2.	Auskunftsansprüche nach § 5 und § 18 Abs. 4 Medienstaatsvertrag (MStV)“	02 50
3.	Versammlungsrecht	05 12
4.	Abgaben nach kommunalen Satzungen sowie Kurtaxe	11 00
5.	Kommunale Steuern, soweit nicht die Kammer **28** zuständig ist	11 11
6.	Gebühren nach kommunalen Satzungen, einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen, soweit nicht die Kammer **12** zuständig ist	11 20 / 10 40
7.	Beiträge nach kommunalen Satzungen, soweit nicht die Kammer **28** zuständig ist	11 30
8.	Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	11 40
9.	Bescheinigungen nach dem Grunderwerbsteuergesetz	11 60

10.	Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen	11 70
11.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder: - **Gambia** - **Guinea** - **Guinea-Bissau** - **Senegal**	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20
12.	Streitigkeiten nach der VO (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 (sog. Dublin-III-VO) bzw. nach VO (EU) Nr. 2024/1351 (Asyl- und Migrationsmanagementverordnung)	20 00 21 00

Kammer 11

1.	Verordnung über Feuerbeschau	05 25
2.	Zweckentfremdungsrecht	05 60
3.	Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung Fragen der in die Zuständigkeit dieser Kammer fallenden Rechtsgebiete sind)	09 10
4.	Baurecht (ohne Erschließungsbeitragsrecht und ohne Baugenehmigungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach dem BImSchG) einschließlich der dazu ergangenen Nebenbestimmungen, wasserrechtlicher Erlaubnisse für die Abwasserbeseitigung in Verbindung mit Einzelbauvorhaben und Streitigkeiten über die Zulassung und Überwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit sog. Einheimischenmodellen	09 20
5.	Städtebauförderungsrecht	09 20
6.	Denkmalschutzrecht (soweit nicht Kammer **29**, dort Nr. 10, zuständig ist)	09 40
7.	Abgeschlossenheitsbescheinigungen	09 80
8.	Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 10

<u>Zu vorstehenden Sachgebieten 05 25 bis 10 10 aus folgenden Gebieten</u>:

Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen
Lkr. Dachau
Große Kreisstadt Dachau
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck
Lkr. und Markt Garmisch-Partenkirchen
Große Kreisstadt Germering
Lkr. Landsberg am Lech
Große Kreisstadt Landsberg am Lech
Lkr. Starnberg
Lkr. Weilheim-Schongau

9.	Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist	09 60
10.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land:	18 10 /

	- Somalia	19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Kammer 12

1.	Freiwillige Leistungen des Staates und der Kommunen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus, soweit nicht die Kammern **1**, **8**, **9, 11** oder **29** (Einheimischenmodelle) zuständig sind	01 40
2.	Bestattungsrecht einschließlich der Benutzung gemeindlicher und kirchlicher Friedhöfe, einschließlich Gebührenrecht	01 46
3.	Wohnungsrecht, soweit nicht die Kammern **1**, **8**, **9**, **11, 22** oder **29** zuständig sind	05 60
4.	Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung	05 61
5.	Ausländerrecht der Personen, deren Familienname mit den Buchstaben **B, E, F, H, I, K, N, Q, V, X, Y und Z** beginnt	06 00
6.	Gesetz über den Abbau von Fehlsubventionierung im Wohnungsbau	11 50

Kammer 13

1.	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, staatliche und kommunale Zuwendungen hierbei nur folgende Programme: Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen (sämtliche Phasen), die eine Endabrechnung der Betriebskostenpauschale für Soloselbständige (sog. Neustarthilfe/Neustarthilfe Plus/Neustarthilfe 2022) zum Gegenstand haben.	04 11
2.	Feiertagsgesetz	04 92
3.	Brand- und Katastrophenschutz einschließlich Rettungsdienstrecht, soweit nicht die Kammern **1**, **8**, **9**, **11** oder **29** zuständig sind	05 25
4.	Namensrecht	05 31
5.	Jugendschutzrecht	15 40

6.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder: - **Äthiopien** - **Eritrea**	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Kammer 13L

Disziplinarsachen nach Landesrecht, die Personen betreffen, deren Familienname mit den Buchstaben **A – J** beginnt, soweit nicht Kammer **19L** zuständig ist	14 20

Kammer 13B

Disziplinarsachen nach Bundesrecht (auch solche nach dem Zivildienstgesetz), die Personen betreffen, deren Familienname mit den Buchstaben **A – J** beginnt, soweit nicht Kammer **19B** zuständig ist	14 10

Kammer 14

Personalvertretungssachen der Behörden nach § 1 BPersVG	13 81

Kammer 15

1.	Recht der privaten Krankenanstalten, Krankenhausfinanzierungsgesetz (einschließlich Bayer. Krankenhausgesetz), Gebühren und Beiträge für Krankenhausleistungen (Pflegesatzverordnung), soweit nicht Kammer **16** (wegen § 30 GewO) zuständig ist	04 91
2.	Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53
3.	Sozialrecht einschließlich Schwangerenkonfliktberatungsgesetz und Erstattungsstreitigkeiten	15 20
4.	Recht der Schwerbehinderten	15 21
5.	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich Studiengebühren	15 24

6.	Unterhaltsvorschussrecht	15 25
7.	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 27
8.	Mutterschutzrecht, Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit einschließlich Pflegezeitgesetz	15 28
9.	Bayerisches Kinderbildungs- und betreuungsgesetz einschließlich Förderprogramme in Ergänzung zu diesem Gesetz, soweit nicht die 18. Kammer zuständig ist, und Streitigkeiten betreffend den Zugang zu konkreten Kindertageseinrichtungen (ausgenommen Gebühren)	15 50
10.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder: **- Albanien** **- Bosnien-Herzegowina** **- China**	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Kammer 16

1.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, soweit nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen	04 00
2.	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	04 10
3.	Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen (ohne Prüfungsrecht der Kammern)	04 12
4.	Gewerberecht, soweit nicht die Kammer **27** zuständig ist	04 20
5.	Gewerbeordnung	04 21
6.	Handwerksrecht, soweit nicht die Kammer **27** zuständig ist	04 22
7.	Gaststättenrecht	04 23
8.	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht sowie die Zuverlässigkeit und die gesundheitliche Eignung betreffende Maßnahmen bei Heil(hilfs)berufen, soweit nicht die Kammer **27** zuständig ist; Recht der beruflichen Betreuer, soweit nicht die Kammer **27** zuständig ist	04 60
9.	Recht der Fahrlehrer (ohne Prüfungsrecht)	05 51
10.	Verfahren nach dem 7. Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrags	05 70
11.	Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist	09 60
12.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder: - **Armenien** - **Aserbaidschan** - **Belarus**	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 /

	- **Georgien**	23 10
	- **Kasachstan**	22 20 /
	- **Kirgisistan**	23 20
	- **Republik Moldau**	
	- **Tadschikistan**	
	- **Turkmenistan**	
	- **Usbekistan**	

Kammer 17

1.	Recht der neuen Medien (soweit nicht Kammer **10** zuständig ist)	02 50
2.	Rundfunk- und Fernsehrecht	02 50
3.	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, staatliche und kommunale Zuwendungen hierbei nur folgende Programme: Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen (sämtliche Phasen) und Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes (November- und Dezemberhilfe) und damit zusammenhängende Verfahren, jeweils mit den Anfangsbuchstaben **D – F** der Namen der Kläger bzw. Antragsteller, soweit nicht Kammer 13 zuständig ist	04 11
4.	Statistik einschließlich Mikrozensus	05 35
5.	Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus	05 36
6.	Abfallbeseitigungsrecht	10 22
7.	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (Bundesbeamte)	13 15
8.	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (Soldaten)	13 25
9.	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (Landesbeamte)	13 35
10.	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (Richter)	13 45
11.	Recht der unter Art. 131 GG fallenden Personen sowie Recht der Nachversicherung nach AKG und FANG	13 70
12.	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15 30
13.	Heimrecht	15 50
14.	Archivrecht	17 20
15.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder:	18 10 / 19 10
	- **Jemen**	18 30 /
	- **Kosovo**	19 30
	- **Serbien**	22 10 /
	- **Vietnam**	23 10

	- **alle übrigen Lände**r, für die keine andere Kammer zuständig ist	22 20 / 23 20

Kammer 18

	Kinder- und Jugendhilferecht einschließlich der Verwaltungsstreitsachen, die sich auf Grund der von der Landeshauptstadt München angewandten Förderprogramme zur Entlastung von Eltern im Rahmen von Beiträgen für Kindertagesstätten ergeben	15 23

Kammer 19

1.	Natur- und Landschaftsschutzrecht (soweit nicht nach der Natur der Sache oder nach dem Schwerpunkt des Streitgegenstandes eine andere Kammer zuständig ist)	10 23
2.	Artenschutzrecht	10 23
3.	Pflanzenschutzrecht	10 23
4.	Recht der Fahrerlaubnisse (einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen)	05 51

Zu 05 51
die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben
L – Z der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

5.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land: - **Ghana**	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Kammer 19L

	Disziplinarsachen nach Landesrecht, die Personen betreffen, deren Familienname mit den Buchstaben **K - Z** beginnt, soweit nicht die Kammer **13L** zuständig ist	14 20

Kammer 19B

	Disziplinarsachen nach Bundesrecht (auch solche nach dem Zivildienstgesetz), die Personen betreffen, deren Familienname mit den Buchstaben **K – Z** beginnt, soweit nicht die Kammer **13B** zuständig ist	14 10

Kammer 20

	Personalvertretungssachen der Behörden nach Art. 1 BayPVG	13 82

Kammer 21a

1.	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, staatliche und kommunale Zuwendungen hierbei nur folgendes Programm: Corona-Soforthilfen	04 11
2.	Bundesbeamtenrecht	13 10
3.	Beförderungen	13 12
4.	Versetzungen und Abordnungen	13 13
5.	Besoldung und Versorgung	13 14
6.	Soldatenrecht	13 20
7.	Beförderungen	13 22
8.	Versetzungen und Abordnungen	13 23
9.	Besoldung und Versorgung	13 24
10.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder: alle **a f r i k a n i s c h e n Staaten außer Nigeria** und soweit nicht eine andere Kammer ausdrücklich für einen afrikanischen Staat zuständig ist.	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Zu 04 11
die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben
A – K der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

Zu 13 10 bis 13 24
die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben
A – M der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

Zu 18 10 bis 23 20
die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben
A – L der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

Kammer 21b

1.	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, staatliche und kommunale Zuwendungen hierbei nur folgendes Programm: Corona-Soforthilfen	04 11
2.	Bundesbeamtenrecht	13 10
3.	Beförderungen	13 12
4.	Versetzungen und Abordnungen	13 13
5.	Besoldung und Versorgung	13 14
6.	Soldatenrecht	13 20
7.	Beförderungen	13 22
8.	Versetzungen und Abordnungen	13 23
9.	Besoldung und Versorgung	13 24
10.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder: alle **a f r i k a n i s c h e n Staaten außer Nigeria** und soweit nicht eine andere Kammer ausdrücklich für einen afrikanischen Staat zuständig ist.	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Zu 04 11
die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben
L – Z der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

Zu 13 10 bis 13 24
die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben
N – Z der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

Zu 18 10 bis 23 20
die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben
M – Z der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

Kammer 22

1.	Bühnenrecht	02 00
2.	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	02 60
3.	Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der Grundlage des LStVG (soweit nicht der Schwerpunkt des Streitgegenstandes in der Zuständigkeit einer anderen Kammer liegt)	05 10 / 05 20
4.	Obdachlosenrecht einschließlich Unterkunftsbenutzungssatzungsrecht	05 22
5.	Reichs- und Bundesleistungsgesetz	09 61
6.	Verkehrs-, Energie-, Ernährungs-, Wirtschafts- und Wassersicherstellungsgesetz	09 64
7.	Wohngeldrecht (einschließlich Erstattungsstreitigkeiten)	15 10

8.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder: - **Libanon** - **Syrien**	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Kammer 23

1.	Forstrecht	04 40
2.	Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit Ausnahme der Streitsachen aufgrund des LStVG (soweit nicht der Schwerpunkt des Streitgegenstandes in der Zuständigkeit einer anderen Kammer liegt)	05 10 / 05 20
3.	Tierschutzrecht	05 26
4.	Straßenverkehrsrecht einschließlich Streitigkeiten im Vollzug des § 14 Kraftfahrzeugsteuergesetz	05 50
5.	Personenbeförderungsrecht	05 52
6.	Güterkraftverkehrsrecht	05 53
7.	Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung Fragen der in die Zuständigkeit dieser Kammer fallenden Rechtsgebiete sind)	09 10
8.	Kataster- und Vermessungsrecht	09 50
9.	Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist, sowie sonstiges Enteignungsrecht, soweit die Enteignung nicht aufgrund von Fachgesetzen in Anspruch genommen wird	09 60
10.	Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach dem UVPG	10 20
11.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land: - **Pakistan**	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Kammer 24

1.	Eisenbahn- und Seilbahnrecht	04 80
2.	Luftsicherheitsrecht	05 54
3.	Eisenbahnverkehrsrecht	05 56

4.	Ausländerrecht der Personen, deren Familienname mit den Buchstaben **A, L, O, T und U** beginnt	06 00
5.	- Streitigkeiten nach dem Aufnahmegesetz, soweit nicht Obdachlosenrecht - Verteilung und Unterbringung von Ausländern, die von § 1 Abs. 1 DVAsyl erfasst werden, soweit nicht Obdachlosenrecht - Regelungen über den räumlichen Aufenthalt und Wohnsitzauflagen i.S.v. § 61 AufenthG und §§ 59, 59a, 59b, 60 AsylG und über das Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs nach § 58 AsylG - Regelungen über die Beschränkung der Bewegungsfreiheit nach §§ 68, 68a AsylG	18 20 / 19 20 06 00
6.	Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung Fragen der in die Zuständigkeit dieser Kammer fallenden Rechtsgebiete sind)	09 10
7.	Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist	09 60
8.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land: - **Nordmazedonien**	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Kammer 25

	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land: **- Tansania**	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Kammer 26a

1.	Rundfunkbeitragsrecht, Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht	02 50
2.	Gesundheits-, Hygiene-, Lebens- und Arzneimittelrecht (ohne Krankenhausrecht)	05 40

3.	Lebensmittel- und Futtermittelrecht	05 41
4.	Recht der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Tierseuchen, Tierkörperbeseitigung einschließlich Streitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 56 bis 58 und 65 IfSG gegen das nach § 66 Abs. 1 Satz 1 IfSG zur Zahlung verpflichtete Land	05 42
5.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder: - **Algerien** - **Marokko**	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Zu 02 50
die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben
L – R der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

Zu 05 40 bis 05 42
die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben
A – K der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

Kammer 26b

1.	Rundfunkbeitragsrecht, Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht	02 50
2.	Gesundheits-, Hygiene-, Lebens- und Arzneimittelrecht (ohne Krankenhausrecht)	05 40
3.	Lebensmittel- und Futtermittelrecht	05 41
4.	Recht der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Tierseuchen, Tierkörperbeseitigung einschließlich Streitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 56 bis 58 und 65 IfSG gegen das nach § 66 Abs. 1 Satz 1 IfSG zur Zahlung verpflichtete Land	05 42
5.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder: - **Tunesien**	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Zu 02 50
die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben
S – Z der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

Zu 05 40 bis 05 42
die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben
L – Z der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

Kammer 27

1.	Weiterbildungs- und Prüfungsrecht der Kammern	04 12
2.	Gesetz über die Pflegeberufe mit Ausnahme von Maßnahmen, die die Zuverlässigkeit und die gesundheitliche Eignung betreffen	04 20
3.	Prüfungsrecht der freien Berufe, der Fahrlehrer, der Heil(hilfs)berufe und der beruflichen Betreuer, (Über-) Prüfungsrecht der Heilpraktiker	04 60
4.	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	04 20 / 04 22 / 04 60
5.	Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
6.	Lotterierecht und Glücksspielrecht ohne Verfahren nach dem 7. Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrags	05 70
7.	Ausländerrecht der Personen, deren Familienname mit den Buchstaben **D, J, M** und **P** beginnt	06 00
8.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land: - **Jordanien**	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Kammer 28

1.	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	04 50
2.	Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung Fragen der in die Zuständigkeit dieser Kammer fallenden Rechtsgebiete sind)	09 10
3.	Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist	09 60

4.	Umweltschadensrecht (soweit nicht nach der Natur der Sache oder nach dem Schwerpunkt des Streitgegenstandes eine andere Kammer zuständig ist)	10 00
5.	Immissionsschutzrecht einschließlich der Baugenehmigungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach BImschG	10 21
6.	Straßen- und Wegerecht einschließlich Bundesfernstraßengesetz	10 40
7.	Gentechnikrecht	10 50
8.	Energierecht	10 80
9.	Atom- und Strahlenschutzrecht	10 81
10.	Recht der Windenergieanlagen	10 82
11.	Recht der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	10 83
12.	Energierecht im Übrigen	10 84
13.	Kommunales Steuerrecht (Gewerbe- und Grundsteuer)	11 11
14.	Erschließungsbeitragsrecht einschließlich darauf bezogener Verträge	11 31
15.	Straßenausbaubeitragsrecht	11 32
16.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land: - **Iran**	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Kammer 29

1.	Verordnung über Feuerbeschau	05 25
2.	Zweckentfremdungsrecht	05 60
3.	Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung Fragen der in die Zuständigkeit dieser Kammer fallenden Rechtsgebietesind)	09 10
4.	Baurecht (ohne Erschließungsbeitragsrecht und ohne Baugenehmigungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach dem BImSchG) einschließlich der dazu ergangenen Nebenbestimmungen, wasserrechtlicher Erlaubnisse für die Abwasser-	09 20

beseitigung in Verbindung mit Einzelbauvorhaben und Streitigkeiten über die Zulassung und Überwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit sog. Einheimischenmodellen

5.	Städtebauförderungsrecht	09 20
6.	Denkmalschutzrecht	09 40
7.	Abgeschlossenheitsbescheinigungen	09 80
8.	Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 10

Zu vorstehenden Sachgebieten 05 25 bis 10 10 aus folgenden Gebieten:

Landeshauptstadt München, folgende Stadtbezirke:
Moosach,
Milbertshofen-Am Hart,
Schwabing-Freimann,
Hadern,
Pasing-Obermenzing,
Aubing-Lochhausen-Langwied,
Allach-Untermenzing,
Feldmoching-Hasenbergl
Lkr. Erding
Lkr. Fürstenfeldbruck
Große Kreisstadt Erding
Lkr. Mühldorf a. Inn
Stadt Waldkraiburg

Zu 05 60 auch aus folgenden Gebieten:

Landeshauptstadt München
Verfahren, in denen eine Zuordnung zu einem Stadtbezirk nicht möglich ist

9.	Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist	09 60
10.	Steuerbescheinigungen nach §§ 7h, 7i EStG oder nach vergleichbaren Regelungen	11 60
11.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder: **- Mali** **- Russische Föderation** **- Ukraine**	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Kammer 30

1.	Parlamentsrecht	01 10

2.	Parteienrecht	01 30
3.	Vereinsrecht	05 23
4.	Pass- und Ausweisrecht, einschließlich Meldeauflagen bei Ausreiseuntersagungen	05 34
5.	Verfassungsschutzrecht	05 35
6.	Hausrecht, insbesondere Hausverbote sowie Verfahren zu § 12c AsylG	17 00
7.	Rechtsgebiete, die keiner anderen Kammer zugeteilt sind (soweit nicht nach der Natur der Sache oder nach dem Schwerpunkt des Streitgegenstandes eine andere Kammer zuständig ist)	17 00
8.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land: - **Sierra Leone**	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Kammer 31

1.	Einzelzuwendungen nach dem FAG und objektbezogene Einzelzuwendungen nach dem Schulfinanzierungsgesetz, soweit sie nicht den laufenden Schulaufwand betreffen	01 44 / 02 10
2.	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, staatliche und kommunale Zuwendungen, soweit nicht die Kammern **1, 12, 13, 15, 17, 18, 21a, 21b** oder **32** zuständig sind	04 11
3.	Fischereirecht	04 40
4.	Luftverkehrsrecht (soweit nicht Kammer **24** zuständig ist)	05 54
5.	Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung Fragen der in die Zuständigkeit dieser Kammer fallenden Rechtsgebiete sind)	09 10
6.	Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist	09 60
7.	Wasserrecht, Wasserverbandsrecht (einschließlich der Beiträge an Wasser- und Bodenverbände), soweit nicht die Kammern **1, 8, 9, 11** oder **29** zuständig sind	10 30
8.	Bodenschutzrecht	10 60
9.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder:	18 10 / 19 10

	- alle **Staaten Nord-, Mittel-** und **Südamerikas** einschließlich der **Inselstaaten** der **Karibik**	18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Kammer 32

1.	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, staatliche und kommunale Zuwendungen hierbei nur folgende Programme: – Soloselbständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe – Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen (sämtliche Phasen) und Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes (November- und Dezemberhilfe) und damit zusammenhängende Verfahren, jeweils mit den Anfangsbuchstaben **N – Z** der Namen der Kläger bzw. Antragsteller, soweit nicht Kammer 13 zuständig ist	04 11
2.	Landwirtschaftsrecht (einschließlich Landabgabe für die Bodenreform) sowie Zuwendungen zur Förderung der Landwirtschaft und Weiderecht	04 30
3.	Schornsteinfegerrecht, soweit nicht die Kammer **5** zuständig ist	04 70
4.	Informations- und Auskunftsansprüche nach besonderen Informations- und Auskunftsgesetzen bzw. -satzungen, wie z.B. nach dem VIG, dem UIG, dem BayUIG, dem IFG, dem allgemeinen Recht auf Auskunft im BayDSG, den (kommunalen) Informationsfreiheitssatzungen (soweit nicht Kammer **10** oder nach der Natur der Sache oder nach dem Schwerpunkt des Streitgegenstandes eine andere Kammer zuständig ist); hierzu zählen nicht die verfahrensrechtlichen Akteneinsichts- und Auskunftsrechte eines Verfahrensbeteiligten	01 40 05 35 10 70 17 30
5.	Datenschutzrecht, soweit der Streitgegenstand keinen Bezug zur Zuständigkeit einer anderen Kammer hat	05 35
6.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land: - **Nigeria**	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Kammer 33

Anhängige Asylverfahren

Kammer 34

Anhängige Asylverfahren

b) Turnusmäßige Verteilung neu eingehender Asylverfahren

Die ab dem 1. Januar 2026 neu eingehenden Verfahren der nachfolgend genannten Rechtsgebiete werden nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs bei Gericht auf die zuständigen Kammern verteilt. Die Kammern sind dabei in den nachfolgend genannten Reihenfolgen jeweils für die **Eingänge eines Kalendermonats**, beginnend mit dem Kalendermonat Januar, zuständig. Wenn der erste Tag eines Monats auf einen Sonn-, Feier- oder arbeitsfreien Tag fällt, gelten Eingänge im Nachtbriefkasten bei darauffolgender Leerung als am Tag der Leerung eingegangen.

aa) Streitigkeiten nach dem Asylgesetz (Sachgebiete 18 10, 19 10, 18 30, 19 30, 22 10, 23 10, 22 20, 23 20) aus dem Land Afghanistan werden verteilt auf die Kammern:

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt	Nov.	Dez.
13	13	6	19	24	6	30	6	30	19	24	6

bb) Streitigkeiten nach dem Asylgesetz (Sachgebiete 18 10, 19 10, 18 30, 19 30, 22 10, 23 10, 22 20, 23 20) aus dem Land Türkei werden verteilt auf die Kammern:

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt	Nov.	Dez.
28	33	15	25	33	25	33	28	25	15	25	28

c) Zuweisung von Verfahren wegen Sachzusammenhangs

Abweichend von der turnusmäßigen Verteilung nach Nr. 1 b) wird ein Verfahren der Kammer zugeteilt, die im Rahmen der turnusmäßigen Verteilung von Asylverfahren oder der paketweisen Übernahme solcher Restanten einer anderen Kammer bereits ein damit zusammenhängendes Verfahren erhalten hat. Zusammenhängend sind insbesondere jeweils noch anhängige Klage- und Eilverfahren sowie Vollstreckungsverfahren und Kostenerinnerungen zu früher verteilten Verfahren. Sachzusammenhang besteht auch, wenn der Streitgegenstand eines Verfahrens dem Streitgegenstand eines bereits früher eingegangenen Verfahrens entspricht (sog. Doppelklagen/-anträge) und beide Verfahren gleichzeitig am Verwaltungsgericht anhängig sind oder dies zu einem Zeitpunkt waren. Nicht zusammenhängend sind insbesondere mit getrennten Bescheiden entschiedene Fälle von Familienangehörigen, Folgeantragsverfahren und Streitigkeiten, die eine Maßnahme einer Ausländerbehörde oder der Bundespolizei betreffen, unabhängig von der Rechtsgrundlage.

Für Verfahren aus dem Bereich der Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen (sämtliche Phasen) und der Außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes (November- und Dezemberhilfe) gilt: Sämtliche Verfahren einer Klagepartei aus einem bestimmten Förderprogramm werden (auch nachträglich) der Kammer zugewiesen, bei der das den Schlussbescheid betreffende Verfahren anhängig ist.

2. Besetzung der Kammern

a) mit hauptamtlichen Richtern

Kammer				
1	Vorsitzender	Präsident	Dr. Peitek	1/1
		Richterin am VG	Ruhstorfer	1/2
		Richter am VG	Buchner	1/3
		Richterin	Rixner	1/4
2	derzeit nicht besetzt			
3	Vorsitzender	VRiin	Dr. Schweitzer	3/1
		Richterin am VG	Huber	3/2
		Richterin am VG	Schelter	3/3
		Richter	Servais	3/4
		Der stellvertretende Vorsitz wechselt in der Reihenfolge: RiinVG Huber vom 01.01. bis 30.06. RiinVG Schelter vom 01.07. bis 31.12.		
4	Vorsitzende	VRiin	Schmitt	4/1
		Richterin am VG	Dösing	4/2
		Richterin kraft Auftrags	Dr. von Schmeling-Diringshofen	4/3
		Richterin	Battistoni	4/4
5	Vorsitzender	VR	Weigelt	5/1
		Richter am VG	Abt	5/2
		Richterin am VG	Dr. Harenberg	5/3
6	Vorsitzender	VR	Fritsch	6/1
		Richterin am VG	von Engel	6/2
		Richter am VG	Hollaender	6/3
		Richterin am VG	Jakobs	6/4
		Richterin	Guion	6/5
7	Vorsitzender	VR	Dr. Achatz	7/1
		Richterin am VG	Dr. Wagner	7/2
		Richter kraft Auftrags	Dr. Falke-Hübner	7/3
8	Vorsitzender	VR	Beil	8/1
		Richterin am VG	Büttner	8/2
		Richterin	Götte	8/3

9	Vorsitzende	VRiin	Gibbons	9/1
		Richterin am VG	Dr. Hilgers	9/2
		Richter	Giancaterino	9/3
10	Vorsitzende	Vizepräsidentin	Winkler	10/1
		Richterin am VG	Mann, I.	10/2
		Richter am VG	Dr. Fischer	10/3
		Richter	Sedlmayr	10/4
11	Vorsitzender	VR	Oswald	11/1
		Richterin am VG	Lafuente Cerdá	11/2
		Richter	Dr. Schindler	11/3
12	Vorsitzender	VR	Fischer	12/1
		Richter am VG	Lehmann	12/2
		Richter am VG	Sindram	12/3
		Richterin	Münz	12/4
13	Vorsitzender	VR	Böhm	13/1
		Richter am VG	Kurek	13/2
		Richter	Schmidt	13/3
13L u. 13B	Vorsitzender	VR	Kumetz	13/1
14	Vorsitzende	VRiin	Ißbrücker	14/1
15	Vorsitzende	VRiin	Gründel	15/1
		Richterin am VG	Dr. Kahlert	15/2
		Richter	Meier	15/3
16	Vorsitzender	VR	Gänslmayer	16/1
		Richterin am VG	Gawronski	16/2
		Richter am VG	Wagner	16/3
		Der stellvertretende Vorsitz wechselt in der Reihenfolge: RiinVG Gawronski vom 01.01. bis 30.06. RiVG Wagner vom 01.07. bis 31.12.		
17	Vorsitzender	VR	Lohhuber	17/1
		Richterin am VG	Messerer	17/2
		Richterin	Schumacher	17/3

18	Vorsitzende	VRiin	Zettl	18/1
		Richterin am VG	Singer	18/2
		Richterin am VG	Dr. Schneider	18/3
		Richterin	Brenner	18/4
		Der stellvertretende Vorsitz wechselt in der Reihenfolge: RiinVG Singer vom 01.01. bis 30.06. RiinVG Dr. Schneider vom 01.07. bis 31.12.		
19	Vorsitzende	VRiin	Ißbrücker	19/1
		Richterin am VG	Dr. Kluge	19/2
		Richterin	Zornek	19/3
19L u. 19B	Vorsitzende	VRiin	Ißbrücker	19/1
20	Vorsitzender	VR	Kumetz	20/1
21a	Vorsitzende	VRiin	Hellmold	21a/1
		Richter kraft Auftrags	Jakobs	21a/2
		Richter	Schneider	21a/3
21b	Vorsitzende	VRiin	Dr. Dendorfer	21b/1
		Richter kraft Auftrags	Jakobs	21b/2
		Richter	Schneider	21b/3
22	Vorsitzende	VRiin	Scherl	22/1
		Richter am VG	Hafenrichter	22/2
		Richter am VG	Friedrich	22/3
		Richterin am VG	Epple	22/4
		Richterin kraft Auftrags	Düver	22/5
		Der stellvertretende Vorsitz wechselt in der Reihenfolge: RiVG Hafenrichter vom 01.01. bis 30.06. RiVG Friedrich vom 01.07. bis 31.12.		
23	Vorsitzender	VR	Dr. Wolff	23/1
		Richter am VG	Schiffmeyer	23/2
		Richter	Zacher	23/3
24	Vorsitzende	VRiin	Kugler	24/1
		Richter am VG	Schmatolla	24/2

		Richterin	Hausleitner	24/3
		Der stellvertretende Vorsitz wechselt in der Reihenfolge: RiinVG Lupperger vom 01.01. bis 30.06. RiVG Schmatolla vom 01.07. bis 31.12.		
25	Vorsitzende	VRiin	Dr. Göppert	25/1
		Richterin am VG	Koberstein	25/2
		Richterin am VG	Mann, S.	25/3
		Richter am VG	Pürner	25/4
26a	Vorsitzende	VRiin	Feichtlbauer	26a/1
		Richter am VG	Dr. Prinzler	26a/2
		Richterin	Rosendorfer	26a/3
26b	Vorsitzende	VRiin	Steuer	26b/1
		Richterin am VG	Baumer	26b/2
		Richterin am VG	Lupperger	26b/3
27	Vorsitzender	VR	Dr. Strehler	27/1
		Richterin am VG	Cyran	27/2
		Richterin am VG	Clos	27/3
		Richterin am VG	Dr. Glas	27/4
		Richter	Fischbeck	27/5
		Der stellvertretende Vorsitz wechselt in der Reihenfolge: RiinVG Cyran vom 01.01. bis 30.06. RiinVG Clos vom 01.07. bis 31.12.		
28	Vorsitzender	VR	Huber	28/1
		Richterin am VG	Rogner	28/2
		Richterin am VG	Mayer	28/3
		Richter	Ecknigk	28/4
		Der stellvertretende Vorsitz wechselt in der Reihenfolge: RiinVG Rogner vom 01.01. bis 30.06. RiinVG Mayer vom 01.07. bis 31.12.		
29	Vorsitzender	VR	Schöffel	29/1
		Richterin am VG	Roßmann	29/2
		Richterin	Fröhlich	29/3
30	Vorsitzender	VR	Kumetz	30/1
		Richter am VG	Zahn	30/2
		Richter kraft Auftrags	Holzner	30/3

31	Vorsitzende	VRiin	Sennhenn	31/1
		Richter am VG	Dr. Ludwig	31/2
		Richterin am VG	Schwarzenberg	31/3
		Richterin am VG	Schönauer	31/4
		Richterin	Schröder	31/5
32	Vorsitzender	VR	Lecker	32/1
		Richterin am VG	Dr. Altmeyer	32/2
		Richterin kraft Auftrags	Efimenko	32/3
33	Vorsitzender	VR	Huber	33/1
		Richter am VG	Dr. Dr. Doms	33/2
		Richter am VG	Reiber	33/3
34	Vorsitzender	VR	Böhm	34/1
		Richterin am VG	Temori	34/2
		Richterin am VG	Himpsl	34/3

b) Mitwirkung bei den Entscheidungen und Vertretungsfälle

aa) Vertretung bei Kammerentscheidungen
Ergibt sich aufgrund der regelmäßigen Kammerbesetzung entsprechend Nr. 2 a), dass nicht zwei Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Lebenszeit und ein Richter auf Zeit (einschließlich Vorsitzendem) mitwirken oder ist ein hauptamtlicher Richter an der Mitwirkung verhindert, so treten die hauptamtlichen Beisitzer anderer Kammern (vgl. nachfolgende tabellarische Darstellung) in umgekehrter Reihe ihrer Kammerbesetzung in der Weise ein, dass an der Besetzung stets zwei Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Lebenszeit und ein Richter auf Zeit (einschließlich Vorsitzendem), sei es als Stammrichter, sei es als Vertretungsrichter, beteiligt sind.

Hierzu gelten folgende Maßgaben:
Wechselt der stellvertretende Vorsitz während des Jahres, ist derjenige Beisitzer zuerst heranzuziehen, der im Zeitpunkt des Vertretungsfalles nicht stellvertretender Vorsitzender der eigenen Kammer ist.
Hauptamtliche Beisitzer sind von Vertretungen in anderen Kammern freigestellt, wenn die Kammer, der sie selbst angehören, infolge Krankheit eines anderen Mitgliedes ihrer Kammer oder Unterbesetzung länger als einen Monat nicht ununterbrochen mit mindestens drei Richtern (nach Köpfen) besetzt ist; die Freistellung von der Vertretung tritt nach Ablauf dieses Monats ein.
Wenn eine Kammer aus mehr als drei Richtern (nach Köpfen) besteht, hat die Vertretung innerhalb der Kammer Vorrang vor dem Eintritt der Richter aus der Vertretungskammer.

Vertretung bei Einzelrichterentscheidungen
In Verfahren des Einzelrichters treten, wenn aus der eigenen Kammer keine Vertretung möglich ist, die hauptamtlichen Richter der anderen Kammern (vgl. nachfolgende tabellarische Darstellung) einschließlich der Vorsitzenden Richter in umgekehrter Reihenfolge der Kammerbesetzung ein, soweit die Voraussetzungen für deren Einzelrichtertätigkeit gegeben sind. Die vorgenannten Maßgaben zur Vertretung bei Kammerentscheidungen gelten entsprechend.

Kammer 1	**17**	18	22	24	25	31	26a	8	19	16	**10**
Kammer 3	**11**	4	28	6	8	10	19	16	22	25	**15**
Kammer 4	**12**	15	25	23	27	24	17	1	3	5	**22**
Kammer 5	**21a**	1	24	12	4	31	6	10	13	16	**8**
Kammer 6	**26b**	10	17	25	3	5	7	9	11	24	**19**
Kammer 7	**24**	28	26a	8	19	16	18	22	12	4	**5**
Kammer 8	**31**	29	21b	10	26b	17	1	3	5	9	**7**
Kammer 9	**22**	27	4	31	6	25	10	18	3	24	**23**
Kammer 10	**16**	23	28	18	1	3	5	7	11	15	**9**
Kammer 11	**23**	9	12	15	13	21a	6	8	7	17	**1**
Kammer 12	**4**	5	7	9	26b	15	8	3	24	18	**11**
Kammer 13	**32**	26a	32	19	22	1	31	27	8	3	**21a**
Kammer 15	**18**	24	12	4	21b	26a	8	10	19	22	**16**

Kammer 16	**9**	8	7	11	15	21a	23	31	4	1	**17**
Kammer 17	**7**	16	18	22	12	4	26a	25	10	13	**32**
Kammer 18	**15**	21b	23	32	10	8	1	3	7	9	**24**
Kammer 19	**26a**	22	5	16	15	17	21a	32	23	6	**18**
Kammer 21a	**5**	11	15	18	26b	23	30	19	17	1	**31**
Kammer 21b	**5**	11	15	18	26a	23	30	19	17	1	**34**
Kammer 22	**13**	3	8	7	9	11	15	24	21a	23	**4**
Kammer 23	**1**	6	10	13	16	18	22	24	4	31	**12**
Kammer 24	**3**	7	9	11	15	21b	23	8	16	12	**26b**
Kammer 25	**21b**	31	29	26a	32	19	16	17	30	28	**27**
Kammer 26a	**8**	17	10	1	3	5	7	9	25	24	**13**
Kammer 26b	**6**	17	10	1	3	5	7	9	25	24	**33**
Kammer 27	**28**	21a	17	22	1	4	32	23	9	18	**29**
Kammer 28	**27**	12	31	16	5	3	11	7	8	15	**30**
Kammer 29	**33**	13	1	3	7	27	17	12	15	18	**26a**
Kammer 30	**34**	19	3	21b	23	28	25	15	17	8	**6**
Kammer 31	**19**	26b	3	13	30	28	18	6	12	29	**25**
Kammer 32	**10**	30	31	5	16	26a	19	11	29	27	**28**
Kammer 33	**29**	5	32	19	12	31	25	1	6	16	**21b**
Kammer 34	**30**	25	27	6	19	1	31	32	22	4	**3**

Für den Fall, dass nach obiger Regelung kein Vertreter vorhanden ist, tritt der nach dem Lebensalter jüngste Richter ein, dessen Mitwirkung nach dem Richtergesetz möglich ist.
In den Fällen, in denen alle Mitglieder einer Kammer verhindert sind, tritt die oben genannte Vertretungskammer voll, d.h. auch mit ihrem Vorsitzenden, der hinsichtlich der Zusammensetzung des Spruchkörpers als Berichterstatter gilt, und den etwaigen Mitgliedern ihrer Vertretungskammer ein.

bb) Die Kammervorsitzenden werden bei Verhinderung durch den sich aus der Kammerbesetzung ergebenden nächstfolgenden Richter auf Lebenszeit der gleichen Kammer vertreten.
In den Fällen, in denen sowohl der Kammervorsitzende als auch die der Kammer angehörenden Richter auf Lebenszeit verhindert sind, bzw. kein Richter auf Lebenszeit der Kammer angehört, aber Richter auf Probe, Richter auf Zeit oder Auftragsrichter dieser Kammer verbleiben, führt der Vorsitzende der Vertretungskammer den Vorsitz, wenn in der Vertretungskammer die Richter auf Lebenszeit verhindert sind.

cc) Bei Entscheidungen über Befangenheitsanträge gilt die Vertretungsregelung in der umgekehrten Reihenfolge der Vertretungskammern (vgl. obige tabellarische Darstellung). Dies gilt nicht hinsichtlich der einzelnen Richter in diesen Kammern.
Bei Ablehnung einer ganzen Kammer tritt die für die Entscheidung über Befangenheitsanträge zuständige Kammer in der zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehenden Besetzung voll, d.h. mit ihrem Vorsitzenden ein.

Bei Ablehnung eines Einzelrichters entscheidet die Kammer, der er angehört, mit dem ihn bei Befangenheitsanträgen ersetzenden Richter.

dd) Ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner ist von der Vertretung oder der Heranziehung als Ergänzungsrichter dann ausgeschlossen, wenn diese zur Mitwirkung in einer Kammer führen würde, in der schon der andere Ehegatte/Lebenspartner mitwirkt.

ee) Ist ein Richter gleichzeitig mehreren Kammern zugeteilt, geht in Kollisionsfällen die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer vor.

ff) In Disziplinar- und Personalvertretungssachen richtet sich die Vertretung der Vorsitzenden nach der nachfolgenden Tabelle. Es treten die Vorsitzenden der nachfolgend genannten Kammern in der aufgeführten Reihenfolge ein. Bei Entscheidungen über Befangenheitsanträge gilt die Vertretungsregelung in der umgekehrten Reihenfolge der Vertretungskammern.

Kammer 13L/B	19L/B	5	3, 4, 6 bis 13, 15 bis 18, 21a bis 29, 31, 32.
Kammer 14	20	5	21a bis 29, 31, 32 und 18 bis 15, 13 bis 6, 4, 3.
Kammer 19L/B	13L/B	5	3, 4, 6 bis 13, 15 bis 18, 21a bis bis 29, 31, 32.
Kammer 20	14	5	21a bis 29, 31, 32 und 18 bis 15, 13 bis 6, 4, 3.

3. <u>Regelung bei Verhinderung sämtlicher Kammermitglieder in den Eilfällen nach § 80 Abs. 8 und § 123 Abs. 2 Satz 3 VwGO (Entscheidung durch den Kammervorsitzenden)</u>

Sind in den Fällen des § 80 Abs. 8 oder des § 123 Abs. 2 Satz 3 VwGO (Antrag auf Entscheidung durch den Kammervorsitzenden) sämtliche Richter auf Lebenszeit verhindert, so entscheidet der Vorsitzende der nach der Geschäftsverteilung zur Vertretung berufenen Kammer, bei dessen Verhinderung der nächste Richter auf Lebenszeit in seiner Eigenschaft als stellvertretender Kammervorsitzender, aber nur insoweit, als dieses Mitglied nicht von der Vertretung in der maßgeblichen Kammer befreit ist.

4. <u>Erreichbarkeit außerhalb der gerichtlichen Geschäftszeiten</u>

Wird das Gericht außerhalb der üblichen Dienstzeiten um Rechtsschutz ersucht, ermittelt jeder darum angegangene Richter die nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständige Kammer und vermittelt deren Kontaktaufnahme mit dem Rechtsschutzsuchenden. Im Übrigen gilt das Rundschreiben über die Dienstbereitschaft außerhalb der üblichen Dienstzeiten.

5. <u>Ehrenamtliche Richter:</u>

Amtsperiode 01.04.2025 bis 31.03.2030

a) Zuteilung der ehrenamtlichen Richter

b) Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

aa) Die den einzelnen Kammern zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden innerhalb der jeweiligen Kammerliste in der aufgeführten Nummernfolge herangezogen (§ 30 Abs. 1 VwGO), und zwar fortlaufend - von der Amtsperiode beginnend - über das Kalenderjahr hinaus. Die Heranziehung läuft - abgesehen von dem Ende bzw. dem Beginn der Amtsperiode - auch fort, wenn nach Ladung zu einer Sitzung eine weitere Sitzung (zu einem früheren Zeitpunkt) eingeschoben wird. Bei Auflösung von Kammern und bei sonstiger erheblicher, mehr als drei ehrenamtliche Richter betreffenden Änderung in der Kammerliste wird zu Beginn des Kalenderjahres mit Nr. 1 begonnen. Bei Änderung während des Geschäftsjahres wird der vom Präsidium bestimmte Ersatzrichter alphabetisch (unter Anwendung der vom eingesetzten Programm verwendeten Sortierung des Alphabets) in die Kammerliste eingereiht. Dies gilt auch bei Änderung des Namens eines ehrenamtlichen Richters (z.B. durch Eheschließung) während des Geschäftsjahres.

bb) Ist ein ehrenamtlicher Richter an einem Fall der Sitzung kraft Gesetzes ausgeschlossen oder noch vor dem Sitzungstag durch Entscheidung des Gerichts wegen Befangenheit abgelehnt worden, so nimmt er an dieser Sitzung überhaupt nicht teil. Dies gilt auch, wenn vor dem Sitzungstag bekannt wird, dass ein ehrenamtlicher Richter zum Sitzungstag nur zeitweise verhindert ist.

cc) Ist ein ehrenamtlicher Richter an dem Tage, an dem er an der Reihe wäre, verhindert oder liegen die Voraussetzungen des Buchst. bb) vor, so ist an seiner Stelle der nach der laufenden Nummer der Kammerliste nächste, noch nicht zu einer der folgenden Sitzungen geladene ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Stellt sich die Verhinderung erst innerhalb der letzten 7 Tage vor der betreffenden Sitzung heraus, ist ein ehrenamtlicher Richter aus der Hilfsliste heranzuziehen. Für die Reihenfolge der Heranziehung aus der Hilfsliste sind die Grundsätze, die für die Heranziehung aus der Kammerliste gelten, entsprechend anzuwenden. Für die Bestellung eines ehrenamtlichen Ergänzungsrichters der jeweiligen Kammer gelten vorstehende Regelungen entsprechend.

dd) Ein nach Buchst. bb) ausgeschlossener oder abgelehnter und ein nach Buchst. cc) verhinderter ehrenamtlicher Richter ist erst wieder heranzuziehen, wenn er nach der Nummernfolge wieder an der Reihe ist.

c) Beamtenbeisitzer

aa) Die den Kammern 13L und 19L zugeteilten Beamtenbeisitzer ergeben sich aus der dieser Geschäftsverteilung als Anlage 1 beigefügten Liste. Für die Heranziehung gilt die Geschäftsordnung (Anlage 1a)

bb) Die den Kammern 13B und 19B zugeteilten Beamtenbeisitzer ergeben sich aus der dieser Geschäftsordnung als Anlage 2 beigefügten Liste. Für die Heranziehung gilt die Geschäftsordnung (Anlage 2a)

d) Ehrenamtliche Richter der Kammern für Personalvertretungsrecht (Kammern 14 und 20)

Die den Kammern 14 und 20 zugeteilten ehrenamtlichen Richter ergeben sich aus der dieser Geschäftsverteilung als Anlage 3 beigefügten Liste. Für die Heranziehung gelten § 84 Abs. 2 und Abs. 3 BPersVG (Kammer 14) und Art. 82 Abs. 2 und Abs. 3 BayPVG (Kammer 20).

e) Gemeinsame Regelung für b), c) und d)

Werden sämtliche an einem Sitzungstag anstehenden Termine zur mündlichen Verhandlung unter gleichzeitiger neuer Terminsbestimmung auf einen anderen Tag verlegt, so sind dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die für den ursprünglichen Sitzungstag geladen waren; sie gelten nur für den ursprünglichen Sitzungstag als herangezogen.

Bei allen anderen Terminsänderungen werden die für den neuen Sitzungstag turnusmäßig anstehenden ehrenamtlichen Richter herangezogen.

6. Allgemeine Regelungen zur Geschäftsverteilung

Die Wiedergabe der Sachgebietsnummern der VwG-Statistik erfolgt nur nachrichtlich. Die Zuteilung der Streitsachen durch diese Geschäftsverteilung geht in jedem Fall vor.

a) Zuteilung nach den Anfangsbuchstaben des Namens

Soweit die Geschäftsverteilung auf den Anfangsbuchstaben des Familiennamens bzw. der Firma abstellt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen bzw. der Firma bei Eintritt der Rechtshängigkeit. Sofern ein Bescheid angefochten wird, ist der dort angegebene Familienname maßgeblich. Ist ein solcher dort nicht erkennbar (z.B. Fettdruck, Großbuchstaben, Anrede), ist der Anfangsbuchstabe des ersten Bestandteils des Namens entscheidend. Nicht maßgeblich ist die Namensgebung in der Klageschrift, da sonst die Klagepartei die zuständige Kammer bestimmen könnte. Nachträgliche Namensänderungen oder Erkenntnisse bleiben außer Betracht. Geht die Klage ohne Beifügung des Bescheids ein, wechselt gegebenenfalls die Kammerzuständigkeit, wenn sich bei seiner Nachreichung herausstellt, dass dort ein anderer Name als Familienname angegeben ist als in der Klageschrift. Bei Doppelnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namens maßgebend und bei Gebietskörperschaften gilt der Eigenname.

Strengen Familien, Partnerschaften i.S.d. LPartG oder eheähnliche Lebensgemeinschaften ein Streitverfahren an, ist für alle Personen diejenige Kammer zuständig, die nach der allgemeinen Geschäftsverteilung für den Anfangsbuchstaben der Person mit dem kürzesten Familiennamen zuständig wäre (Zählung einschließlich Namenszusätzen). Bei mehreren gleichkurzen Namen richtet sich die Zuständigkeit nach dem im Alphabet an erster Stelle stehenden Anfangsbuchstaben (Familienname ohne Namenszusatz).

Für nach Anfangsbuchstaben zugeteilte Verfahren aus dem Bereich der Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen (sämtliche Phasen) und der Außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes (November- und Dezemberhilfe) gilt folgendes: Bei natürlichen Personen bestimmt sich der Name im Sinne der Geschäftsverteilung nach dem im Bescheid genannten Familiennamen, unabhängig davon, ob sie unter anderem Namen firmieren. Bei juristischen Personen und Perso-

nen(handels-)gesellschaften bestimmt sich der Name im Sinne der Geschäftsverteilung nach der im Bescheid genannten Firma. Beginnt die Firma mit Zahlen oder Sonderzeichen, richtet sich der Name nach dem ersten folgenden Buchstaben der Firma.

b) Rechtshilfeersuchen

Die Kammern erledigen die Rechtshilfeersuchen entsprechend den ihnen zugeteilten Rechtsgebieten; über die Beauftragung im Einzelfall beschließt die betreffende Kammer.
Für die Vernehmung oder die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (§ 180 Satz 1 VwGO) ist der Vorsitzende der Kammer zuständig, die nach der Zuweisung der Rechtsgebiete dieser Geschäftsverteilung zur Entscheidung berufen wäre.
Ist die Zuständigkeit auf mehrere Kammern nach örtlichen oder personellen Kriterien verteilt, so gilt diese Verteilung im Rahmen des § 180 Satz 1 VwGO entsprechend.
Sind auf Antrag einer Behörde mehrere Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen, so ist die Kammer zuständig, die für die Vernehmung des im Alphabet vorhergehenden Zeugen berufen ist.

c) Zurückverwiesene und wieder aufgerufene Streitsachen

Bei zurückverwiesenen Streitsachen ist die für neu eingehende Streitsachen geltende Zuständigkeit maßgeblich. Dies gilt nicht für Zurückverweisungen an die Kammern 13L und 13B sowie 19L und 19B.

Für statistisch erledigte Verfahren, die wiederaufleben, ist die für das betreffende Rechtsgebiet im Zeitpunkt des Wiederauflebens zuständige Kammer zuständig.

d) Ausländerrecht

Die Zuständigkeit einer Kammer für das Sachgebiet 06 00 (Ausländerrecht) schließt Erstattungsstreitigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz ein. Die Zuständigkeit richtet sich insoweit (unabhängig von der Person des Klägers) nach dem Familiennamen des betroffenen Ausländers.

Die Zuständigkeit einer Kammer für das Sachgebiet 06 00 (Ausländerrecht) schließt weiter Streitigkeiten nach Abschnitt 5 und 6 des AsylG ein, soweit diese nicht im Einzelnen einer Kammer gesondert zugewiesen sind.

Weiter umfasst die ausländerrechtliche Zuständigkeit auch Meldeauflagen bei Ausreiseuntersagungen (§ 46 Abs. 2 AufenthG).

Für behördliche Anträge auf richterliche Anordnung von Wohnungsdurchsuchungen ist diejenige Kammer zuständig, die für ausländerrechtliche Streitigkeiten bezüglich des abzuschiebenden Ausländers zuständig wäre.

Für Streitigkeiten über Maßnahmen nach § 15 AsylG einschließlich der in § 15 Abs. 2 AsylG genannten Mitwirkungspflichten nach der Verordnung (EU) 2024/1348 und (EU) 2024/1351 ist diejenige Kammer zuständig, die für ausländerrechtliche Streitigkeiten des Ausländers zuständig wäre.

e) Asylrecht

Maßgeblich für die Zuständigkeit ist das Land, das in der Abschiebungsandrohung als erstes benannt worden ist. Fehlt eine Abschiebungsandrohung oder ist in der Abschiebungsandrohung als Zielstaat „Herkunftsstaat“ genannt oder ist der Zielstaat ein Staat der Europäischen Union, ist für die Zuständigkeit die vom Asylbewerber im Verwaltungsverfahren zuletzt angegebene Staatsangehörigkeit maßgebend. Ist der Asylbewerber staatenlos oder gibt er keine Staatsangehörigkeit an, ist maßgeblich das Land

des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts. Gibt der Asylbewerber im Verwaltungsverfahren zuletzt mehrere Staatsangehörigkeiten an oder werden für mehrere Familienangehörige in einem Bescheid verschiedene Staatsangehörigkeiten angegeben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem kürzesten Ländernamen, bei mehreren gleichkurzen Ländernamen nach der alphabetischen Reihenfolge. Streitigkeiten nach dem Asylgesetz im Sinne der Geschäftsverteilung sind alle Hauptsache- und Eilverfahren gegen Entscheidungen nach dem AsylG einschließlich der Anordnungen von Einreise- und Aufenthaltsverboten nach § 11 AufenthG, die in diesem Zusammenhang ergehen. Davon ausgenommen sind Maßnahmen nach § 15 AsylG einschließlich der in § 15 Abs. 2 AsylG genannten Mitwirkungspflichten nach der Verordnung (EU) 2024/1348 und (EU) 2024/1351, sowie Streitigkeiten nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG a.F. bzw. nach VO (EU) Nr. 2024/1351 (Asyl- und Migrationsmanagementverordnung) und Abschnitt 5 und 6 des AsylG.

f) Disziplinarsachen

Disziplinarstreitsachen, die nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Kammervorsitzenden zweckmäßigerweise verbunden werden, werden durch Losentscheid in Anwesenheit beider Kammervorsitzender durch den Präsidenten oder Vertreter im Amt einer Kammer zugeteilt. Die Niederschrift darüber wird von den Beteiligten unterzeichnet und zu den Akten genommen. Die Zuständigkeit für Haupt- und Nebenverfahren, welche die gleiche Person betreffen, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der ersten dieser Verfahren.

g) Vollstreckungsverfahren und Kostenerinnerungen

Für Vollstreckungsverfahren und Kostenerinnerungen ist jeweils diejenige Kammer zuständig, die im Zeitpunkt des Eingangs des betreffenden Nebenverfahrens für das inmitten stehende Rechtsgebiet sachlich zuständig ist. Nr. 1 c) der Geschäftsverteilung bleibt unberührt.

h) Übergangsregelungen

(1) Für die am 31. Dezember 2025 bereits anhängigen Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der Kammern. Abweichend hiervon gilt:

- Die Kammer 3 übernimmt zum 1. Januar 2026 von der Kammer 4 die Verfahren aus den Sachgebieten 02 20 Hochschulrecht und 02 23 Hochschulzugangsrecht.
- Die Kammer 30 übernimmt zum 1. Januar 2026 von der Kammer 7 die Verfahren aus dem Sachgebiet 05 34 Pass- und Ausweisrecht.
- Die Kammer 32 übernimmt zum 1. Januar 2026 von der Kammer 7 die Verfahren aus dem Sachgebiet 05 35 Datenschutzrecht.
- Die Kammern 10, 21a, 21b und 23 übernehmen zum 1. Januar 2026 von der Kammer 31 Verfahren aus dem Sachgebiet 04 11 Subventionen, Anpassungshilfen, Stillegungsprämien, darin sämtliche Verfahren aus dem Programm (Verfahrensgegenstand) Soforthilfe Corona. Die Verfahren werden aus den bei der Kammer 31 anhängigen Verfahren nach den am 31. Dezember 2025 vergebenen, aufsteigend sortierten Aktenzeichen ermittelt. In der Reihenfolge der aufsteigend sortierten Aktenzeichen erhält die Kammer 10 die ältesten 200 Verfahren, die Kammer 21a die folgenden 100 Verfahren, die Kammer 21b die folgenden 100 Verfahren und die Kammer 23 die übrigen Verfahren.
- Die Kammern 8, 9, 19 und 30 übernehmen zum 1. Januar 2026 von der Kammer 6 insgesamt 600 Verfahren nach dem Asylgesetz betreffend das Land Afghanistan. Die Verfahren werden aus den bei Kammer 6 anhängigen Verfahren nach den am 31. Dezember 2025 vergebenen, aufsteigend sortierten Aktenzeichen ermittelt.

Nicht berücksichtigt werden Eilverfahren und Hauptsacheverfahren, zu denen im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung ein Eilverfahren anhängig ist, diese verbleiben bei der 6. Kammer. Von den danach 600 neuesten Verfahren erhalten in der Reihenfolge der aufsteigend sortierten Aktenzeichen die Kammer 8 die 200 ältesten Verfahren, die Kammer 9 die 200 folgenden Verfahren, die Kammer 19 die folgenden 100 Verfahren und die Kammer 30 die folgenden 100 Verfahren.

- Die Kammern 26a und 26b übernehmen zum 1. Januar 2026 von der Kammer 25 insgesamt 200 Verfahren nach dem Asylgesetz betreffend das Land Türkei. Die Verfahren werden aus den bei Kammer 25 anhängigen Verfahren nach den am 31. Dezember 2025 vergebenen, aufsteigend sortierten Aktenzeichen ermittelt. In der Reihenfolge der aufsteigend sortierten Aktenzeichen erhält die Kammer 26a die 100 ältesten Verfahren und die Kammer 26b die folgenden 100 Verfahren.
- Die Kammern 7 und 34 übernehmen zum 1. Januar 2026 von der Kammer 28 insgesamt 500 Verfahren nach dem Asylgesetz betreffend das Land Türkei. Die Verfahren werden aus den bei Kammer 28 anhängigen Verfahren nach den am 31. Dezember 2025 vergebenen, aufsteigend sortierten Aktenzeichen ermittelt. In der Reihenfolge der aufsteigend sortierten Aktenzeichen erhält die Kammer 34 die 300 ältesten Verfahren und die Kammer 7 die folgenden 200 Verfahren.
- Von den vorstehenden Übernahmen sind (nur noch) isoliert anhängige Kostensachen ausgenommen.
- Für die vorgenannten Übergangs-/Übernahmeregelungen gilt als „anhängiges“ Verfahren ein „statistisch anhängiges“ Verfahren, d.h. entscheidend ist, ob bei der jeweils abgebenden Kammer noch ein einschlägiges Aktenzeichen vorhanden ist.
- Für die vorgenannten Übergangs-/Übernahmeregelungen gilt weiter, dass Verfahren, die von einem Übergang ausgeschlossen sind – insbesondere nach Nr. 6 h Abs. 2 – bei der Ermittlung der abzugebenden Verfahren unberücksichtigt bleiben, so dass die jeweils bestimmte Zahl der abzugebenden Verfahren auch tatsächlich abgegeben wird.

(2) Soweit sich die Kammerzuständigkeit geändert hat - gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt im Geschäftsjahr -, gehen die bisher anhängigen Verfahren nur dann über, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist. Vom Übergang sind in jedem Fall ausgenommen solche Verfahren, in denen im Zeitpunkt des maßgeblichen Präsidiumsbeschlusses ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, ein Gerichtsbescheid ergangen ist oder ein Beweisbeschluss erlassen wurde.

(3) Soweit bei Änderung der Kammerzuständigkeit für bestimmte Rechtsgebiete Hauptsacheverfahren bei der bisher zuständigen Kammer verbleiben oder Verfahren an eine andere Kammer zugeteilt werden, ist die Kammer, der das Hauptsacheverfahren zugeteilt ist, (weiter) zuständig für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (§ 80 und § 123 VwGO), soweit ein rechtlicher Zusammenhang mit der Hauptsache besteht.

(4) Stellt sich nach der Zuteilung eines Verfahrens an eine Kammer deren Unzuständigkeit heraus, kommt es für die Zuständigkeit der übernehmenden Kammer auf den Zeitpunkt an, zu dem die abgebende Kammer das Verfahren der übernehmenden Kammer zur Übernahme anträgt.

(5) Wird nach § 77 Abs. 4 Satz 1 AsylG ein neuer Verwaltungsakt Gegenstand des Gerichtsverfahrens, wird das Verfahren (ab dem Zeitpunkt des Eingangs des neuen Verwaltungsakts bei Gericht) von der Kammer übernommen, die nach den allgemeinen

Regeln der Geschäftsverteilung für Neueingänge (für den neuen Verwaltungsakt) zuständig wäre.

7. Güterichter

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Güterichter gilt die Anlage 4.

8. Ergänzungsrichter

Für die Heranziehung von Ergänzungsrichtern nach § 192 GVG durch den jeweiligen Vorsitzenden greifen die allgemeinen Vertretungsregelungen nach der Geschäftsverteilung. Dies gilt auch für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter.

Dr. Peitek
Präsident

Abt
Richter
am Verwaltungsgericht

Dr. Göppert
Vorsitzende Richterin
am Verwaltungsgericht

Heinzeller
Vorsitzender Richter
am Verwaltungsgericht

Huber
Vorsitzender Richter
am Verwaltungsgericht

Lehmann
Richter am
Verwaltungsgericht

Dr. Ludwig
Richter
am Verwaltungsgericht

Meyer
Vorsitzender Richter
am Verwaltungsgericht

Dr. Schweitzer
Vorsitzende Richterin
am Verwaltungsgericht

Steuer
Vorsitzende Richterin
am Verwaltungsgericht

Zettl
Richterin
am Verwaltungsgericht

Anschlusserklärung des Präsidenten

Präsident Dr. Peitek schließt sich für das Geschäftsjahr 2026 der Kammer 1 als Vorsitzender an.

München, 12. Dezember 2025

Dr. Wolfgang Peitek
Präsident

Anlage 1a
Stand 1.1.2026

Geschäftsordnung zur Heranziehung der Beamtenbeisitzer bei den Kammern für Disziplinarsachen 13 und 19 (Landesrecht) des Bayerischen Verwaltungsgerichts München gemäß Art. 45 Abs. 4 BayDG (Anlage zu Nr. 5 c) aa) der Geschäftsverteilung)

1. [1]Beamtenbeisitzer werden, sofern nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, nach Anlage 1 zu den mündlichen Verhandlungen und Beratungsterminen ohne mündliche Verhandlung herangezogen; entscheidend für die Reihenfolge der Heranziehung ist der Eingang der Ladungsverfügung bei der Geschäftsstelle. [2]Der Beamtenbeisitzer mit den Erfordernissen des Art. 43 Abs. 3 S. 2 BayDG (Befähigung zum Richteramt) wirkt jeweils in allen an einem Sitzungstag anberaumten Fällen mit. [3]Für die Heranziehung des anderen Beamtenbeisitzers ist Art. 43 Abs. 3 S. 1 BayDG zu berücksichtigen. [4]Maßgeblich ist insoweit die Qualifikationsebene des Beamten bei Erlass der Disziplinarverfügung oder Erhebung der Disziplinarklage. [5]Ist ein ehrenamtlicher Richter für einen Verhandlungs-/Beratungstermin sowohl als richteramtsbefähigter Beamtenbeisitzer als auch als Laufbahnbeisitzer heranzuziehen, so hat die Heranziehung als Laufbahnbeisitzer Vorrang.

2. [1]Bei Verhinderung eines Beamtenbeisitzers (richteramtsbefähigter Beamtenbeisitzer und Laufbahnbeisitzer) tritt der nach der jeweiligen Liste folgende Beamte ein. [2]Die Heranziehung des Verhinderten wird nicht nachgeholt. [3]Sind sämtliche Laufbahnbeisitzer der Liste verhindert, ist als Beisitzer der nächstanstehende Beamte der nächsten, soweit möglich nächsthöheren, Qualifikationsebene dieses Verwaltungszweigs heranzuziehen. [4]Bei Verhinderung sämtlicher Beamter des Verwaltungszweigs bzw. für den Fall, dass für einen Verwaltungszweig keine Wahlvorschläge eingegangen sind, ist der Beamte der zugehörigen Qualfikationsebene aus dem in der Anlage nachfolgenden Verwaltungszweig heranzuziehen. [5]Hiervon abweichend sind hinsichtlich des Verwaltungszweigs 16.2 zunächst Beamte aus dem Verwaltungszweig 8.2 heranzuziehen.

3. [1]Von dieser Vertretung ausgenommen ist die Laufbahn der kommunalen Wahl- und Ehrenbeamten. [2]Insoweit gelten Art. 43 Abs. 3 S. 3 und 4 BayDG.

4. Ist eine Liste erschöpft, sind die in ihr aufgeführten Beisitzer wieder, beginnend mit dem ersten, heranzuziehen.

5. Der Ergänzungsrichter bestimmt sich nach der Vertretungsregelung.

Anlage: Liste der Verwaltungszweige zu Anlage 1a

lfd. Nr.	**Verwaltungszweige:**
1.	Landtagsverwaltung
2.	Staatskanzlei
3.	Oberster Rechnungshof
4.	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
4.1	Allgemeine innere Verwaltung, Sport und Integration
4.2	Polizei
5.	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
6.	Staatsministerium der Justiz
7	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
7.1.	Verwaltung
7.2	Lehrpersonal Universitäten und Hochschulen
7.3	Ärzte und Apotheker
8.	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
8.1	Verwaltung
8.2	Lehrpersonal Schulen
9.	Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
10.	Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
11.	Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
12.	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
13.	Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
14.	Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
15.	Staatsministerium für Digitales
16.	Gemeinden und Gemeindeverbände
16.1	Verwaltung
16.2	Lehrpersonal
16.3	Laufbahnen besonderer Fachrichtungen
17.	Landkreise und Bezirke sowie deren Zweckverbände
17.1	Ärzte und Apotheker
17.2	Andere Beamte
18.	Sonstige unter Aufsicht des Staates stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Anlage 2a
Stand 1.1.2026

Geschäftsordnung zur Heranziehung der Beamtenbeisitzer bei den Kammern für Disziplinarsachen 13 und 19 (Bundesrecht) des Bayerischen Verwaltungsgerichts München gemäß § 46 BDG (Anlage zu Nr. 5 c) bb) der Geschäftsverteilung)

1. [1]Beamtenbeisitzer werden, sofern nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, nach der Anlage zu dieser Liste zu den mündlichen Verhandlungen und Beratungsterminen ohne mündliche Verhandlung herangezogen; entscheidend für die Reihenfolge der Heranziehung ist der Eingang der Ladungsverfügung bei der Geschäftsstelle. [2]Der Beamtenbeisitzer, der die Befähigung zum Richteramt hat oder der die Voraussetzungen des § 110 S. 1 DRiG erfüllt, wirkt jeweils in allen an einem Sitzungstag anberaumten Fällen mit. [3]Für die Heranziehung des anderen Beamtenbeisitzers ist § 46 Abs. 1 Satz 3 BDG zu berücksichtigen. [4]Maßgeblich ist insoweit die Qualifikationsebene des Beamten bei Erlass der Disziplinarverfügung oder Erhebung der Disziplinarklage. [5]Ist ein ehrenamtlicher Richter für einen Verhandlungs-/Beratungstermin sowohl als richteramtsbefähigter Beamtenbeisitzer als auch als Laufbahnbeisitzer heranzuziehen, so hat die Heranziehung als Laufbahnbeisitzer Vorrang.

2. [1]Bei Verhinderung eines Beamtenbeisitzers (richteramtsbefähigter Beamtenbeisitzer und Laufbahnbeisitzer) tritt der nach der jeweiligen Liste folgende Beamte ein. [2]Die Heranziehung des Verhinderten wird nicht nachgeholt. [3]Sind sämtliche Laufbahnbeisitzer der Liste verhindert, ist als Beisitzer der nächstanstehende Beamte der nächsten, soweit möglich nächsthöheren, Qualifikationsebene dieses Verwaltungszweigs heranzuziehen. [4]Bei Verhinderung sämtlicher Beamter des Verwaltungszweigs bzw. für den Fall, dass für einen Verwaltungszweig keine Wahlvorschläge eingegangen sind, ist der Beamte der zugehörigen Qualfikationsebene aus dem in der Anlage nachfolgenden Verwaltungszweig heranzuziehen.

3. Ist eine Liste erschöpft, sind die in ihr aufgeführten Beisitzer wieder, beginnend mit dem ersten, heranzuziehen.

4. Der Ergänzungsrichter bestimmt sich nach der Vertretungsregelung.

Anlage: Liste der Verwaltungszweige zu Anlage 2a

lfd. Nr.	**Verwaltungszweige:**
1.	Innere Verwaltung
2.	Justiz- und Verbraucherschutzverwaltung
3a.	Verkehr und digitale Infrastruktur
3b.	Deutsche Bahn AG
4.	Bundeswehrverwaltung
5.	Arbeits- und Sozialverwaltung
6a.	Finanzverwaltung
6b.	Deutsche Post AG und Deutsche Telekom AG
7.	Wirtschaft und Energie
8.	Sonstige

Anlage 4

Regelung der Zuständigkeit der Güterichter
(Anlage zu Nr. 7 der Geschäftsverteilung)

Das Verwaltungsgericht München bietet den Parteien anhängiger Streitverfahren die Möglichkeit, ihren Konflikt im Rahmen eines Güteverfahrens durch einen hierfür speziell ausgebildeten Güterichter beizulegen (§ 278 Abs. 5 ZPO). Im Güteverfahren kommen Methoden der einvernehmlichen Konfliktbeilegung, insbesondere Mediation, zum Einsatz. Güterichter beim Verwaltungsgericht München sind:

VRiVG Kumetz
VRiinVG Scherl